



# Musikschulverordnung

Ausgabe 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Trägerschaft und Zielsetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Musikunterricht .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Schüler, Schülerinnen, Eltern.....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Musiklehrkräfte .....</b>	<b>5</b>
<b>V. Instrumente und Lehrmittel.....</b>	<b>9</b>
<b>VI. Behörden und Leitung.....</b>	<b>9</b>
<b>VII. Rechtsmittel .....</b>	<b>9</b>
<b>VIII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>

Der Gemeinderat

gestützt auf

§ 17 des Volksschulgesetzes vom 14.9.1969, §§ 17f. und 96 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995, § 56 lit. a und § 70 des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992, § 25 Ziff 7<sup>bis</sup> und §§ 28f. Gemeindeordnung vom 1.7.1992 sowie in Anwendung der Dienst- und Gehaltsordnung vom 8.12.2008

beschliesst die folgende

## Verordnung über die Musikschule Däniken

### I. Trägerschaft und Zielsetzungen

§ 1  
Trägerschaft Die Einwohnergemeinde Däniken führt eine Musikschule.

§ 2  
Ziel Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

### II. Musikunterricht

§ 3  
Unterrichtsangebot Es wird folgender Unterricht angeboten:  
a) musikalische Grundschulung  
b) Instrumentalunterricht  
c) Ensembleunterricht

Auf Antrag der Musikschulkommission entscheidet der Gemeinderat über das Unterrichtsangebot.

Beim Fächerangebot soll auf genügend Anmeldungen von Schülern und Schülerinnen, auf qualifizierte Lehrkräfte und auf die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Däniken Rücksicht genommen werden.

§ 4  
Unterrichtsdauer Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert mindestens 45 Minuten.

Die Dauer des Einzelunterrichts beträgt 25 Minuten, 2 mal 25 Minuten Einzelunterricht gelten als eine Unterrichtslektion.

§ 5  
Unterrichtsräume Die Einwohnergemeinde Däniken stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

### III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

- § 6  
Zulassung
- Aufgenommen werden in Däniken wohnhafte Schüler und Schülerinnen sowie Jugendliche bis zum Mittelschulabschluss oder Beendigung der Lehre.
- § 7  
Auswärtige Schüler und Schülerinnen
- Die Musikschule steht auch Schülern und Schülerinnen sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht.
- § 8  
Eintritt
- Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.
- Die musikalische Grundschulung ist im Rahmen des Blockunterrichts an der Volksschule obligatorisch und unentgeltlich.
- Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.
- § 9  
Pflichten
- Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Musikschule angeordnet worden sind, ist obligatorisch.
- Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.
- § 10  
Elternbeitrag
- Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Er berücksichtigt auch die Regelung eines Familien- oder Sozialrabatts. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- Für auswärtige Schüler und Schülerinnen wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt.
- Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages, zum Beispiel für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte, der Schüler und Schülerinnen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.
- § 11  
Absenzen
- Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
- In der nächsten Musikstunde ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen.
- Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen.

§ 12  
Austritt

Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

Wenn Schüler und Schülerinnen nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch ihre Eltern den Musikunterricht im neubegonnen Schuljahr nicht antreten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Summe des Eltern-Semesterbeitrages zur Deckung der Kosten für eingegangene personelle Verpflichtungen zu erheben.

Wegzüge sind dem Präsidium der Musikschulkommission rechtzeitig zu melden.

Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikschulkommission ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrkraft über das Gesuch.

Auch wenn das Austrittsgesuch bewilligt wird, wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 13  
Mahnungen und  
Abschluss

Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen.

Bleibt eine Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.

Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrkraft der Musikschulkommission unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulkommission. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

#### **IV. Musiklehrkräfte**

§ 14  
Verweise auf die DGO

Für die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Musiklehrkräfte gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Däniken vom 8.12.2008 (DGO), soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen bestehen.

§ 15  
Anstellung

Die Musiklehrkräfte sind fachlich, administrativ und disziplinarisch der Musikschulkommission unterstellt.

Die Musiklehrkräfte werden von der Musikschulkommission angestellt.

Die Musiklehrkräfte werden öffentlichrechtlich angestellt, es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung DGO der Gemeinde Däniken.

Die Musikschulkommission legt die Anstellungsvoraussetzungen fest.

§ 16 Die ersten drei Monate ab Arbeitsbeginn gelten als Probezeit.  
 Inhalt des Anstellungsverhältnisses

§ 17 Es besteht kein Anspruch auf ein minimales Pensum. Das Pensum wird jeweils auf Ende Semester überprüft und an veränderte Verhältnisse angepasst. Es richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.  
 Pensum

§ 18 Die Musikschulkommission kann spezielle Weisungen bezüglich Aus-, Fort- und Weiterbildung erlassen.  
 Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 19 Es gibt drei Besoldungsklassen: M1, M2 und M3. Die in den §§ 20, 21, 22 genannten Besoldungsansätze gehen davon aus, dass eine Unterrichtslektion mindestens 50 Minuten (2 mal 25 Minuten Einzelunterricht) und eine Gruppenlektion mindestens 45 Minuten dauert.  
 Grundsatz zur Besoldung

Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einstufung in die Besoldungsklasse vor.

Die §§ 30-48 und 50 der DGO sind nicht anwendbar.

§ 20 Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 100) der Besoldungsklasse M1 Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) betragen:

<b>M1</b>		
Dienstjahr	<b>Jahresgrundbesoldung</b> ab 1.2.1997 (Index Mai 1993 = 100)	
	für 30 Lektionen	pro Jahreslektion
1.	66'445	2'214.85
2.	68'771	2'292.35
3.	71'096	2'369.85
4.	73'422	2'447.40
5.	75'747	2'524.90
6.	78'073	2'602.45
7.	80'398	2'679.95
8.	82'724	2'757.45
9.	85'050	2'835.00
10.	87'375	2'912.50
11.	89'701	2'990.05
12.	91'362	3'045.40
13.	93'023	3'100.75
14.	94'684	3'156.15
15.	96'345	3'211.50
16.	98'006	3'266.90
17.	99'668	3'322.25

§ 21  
Besoldungsklasse M2

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) oder ein gleichwertiger Ausweis), jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, betragen:

<b>M2</b>		
Dienstjahr	<b>Jahresgrundbesoldung</b> ab 1.2.1997 (Index Mai 1993 = 100)	
	für 30 Lektionen	pro Jahreslektion
1.	60'185	2'006.15
2.	62'291	2'076.40
3.	64'398	2'146.60
4.	66'504	2'216.80
5.	68'611	2'287.05
6.	70'717	2'357.25
7.	72'824	2'427.45
8.	74'930	2'497.70
9.	77'037	2'567.90
10.	79'143	2'638.10

§ 22  
Besoldungsklasse M3

Die Grundbesoldung (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte und Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten und Studentinnen an Konservatorien ohne Abschluss) beträgt:

<b>M3</b>		
Dienstjahr	<b>Jahresgrundbesoldung</b> ab 1.2.1997 (Index Mai 1993 = 100)	
	für 30 Lektionen	pro Jahreslektion
----	47'490	1583.00

§ 23  
Teuerungszulage und  
13. Monatslohn

Den Musiklehrkräften aller drei Besoldungsklassen werden eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn ausgerichtet und zwar je in der für das Staatspersonal des Kantons Solothurn geltenden Höhe.

Die Höhe der Teuerungszulage und des 13. Monatslohnes bemisst sich auf der Basis der in den §§ 20-22 genannten Besoldungen.

§ 24  
Personalvorsorge

Die Musiklehrkräfte sind bei der vom Gemeinderat bezeichneten Pensionskasse versichert.

§ 25  
ordentliche Kündigung

Für die ordentliche Kündigung gilt § 60 der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 26 Wesentliche Kündigungsgründe	<p>Wesentliche Gründe für eine Kündigung liegen vor,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wenn die Arbeitsstelle aufgehoben wird und die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist;</li><li>• wenn der Arbeitsnehmende wegen mangelnder Eignung (Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz) nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen;</li><li>• wenn der Arbeitsnehmende ungenügende Leistungen erbringt;</li><li>• wenn das Verhalten des Arbeitsnehmenden am Arbeitsplatz zu berechtigten Klagen Anlass gibt.</li></ul>
§ 27 Kündigungsfrist	<p>Kündigungen haben unter Einhaltung einer Frist von drei ganzen Monaten auf Ende des Semesters zu erfolgen.</p>
§ 28 Kündigung aus wichtigen Gründen	<p>Beim Vorliegen wichtiger Gründe, welche die Weiterführung des Anstellungsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen, kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.</p>
§ 29 Zuständigkeit	<p>Die für die Anstellung zuständige Musikschulkommission spricht eine allfällige Kündigung aus.</p>
§ 30 Gestaltung des Unterrichts	<p>Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.</p>
§ 31 Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen	<p>Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind der Musikschulkommission Ende Semester abzugeben.</p>
§ 32 Unterrichtsverpflichtung	<p>Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.</p>
§ 33 Zusätzliche Verpflichtungen	<p>Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.</p> <p>Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.</p>
§ 34 Absenzen	<p>Absenzen sind dem Präsidium der Musikschulkommission und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.</p> <p>Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit dem Präsidium der Musikschulkommission verschoben werden.</p>
§ 35 Privatunterricht	<p>Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.</p> <p>Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.</p>



## V. Instrumente und Lehrmittel

§ 36  
Leistung der Eltern

Die Eltern haben für die zum Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

§ 37  
Leistungen der Schule

Die Instrumente für die musikalische Grundschule und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.ä. werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

## VI. Behörden und Leitung

§ 38  
Musikschulkommission

Die Musikschulkommission ist zuständig für die Organisation, die Aufsicht und den effizienten Betrieb der Musikschule.

§ 39  
Aufgaben der  
Musikschulkommission

Die Musikschulkommission erfüllt folgende Aufgaben in eigener Kompetenz:

- a) Genehmigung der Zuteilung von Schüler und Schülerinnen
- b) spezielle Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne
- c) Kontrolle der Stundenpläne
- d) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen.
- e) Vertretung der Musikschule gegen aussen
- f) Orientierung der Musiklehrkräfte über Beschlüsse des Gemeinderates und der Musikschulkommission
- g) Budgetkontrolle in Verbindung mit der Finanzverwaltung

Der Gemeinderat kann ihr weitere Obliegenheiten übertragen.

## VII. Rechtsmittel

§ 40  
Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann grundsätzlich innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 41  
Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

## VIII. Schlussbestimmungen

§ 42  
Kantonales Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 43  
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2009 in Kraft. Es ersetzt alle anderen bestehenden Bestimmungen, namentlich die Musikschulverordnung der Einwohnergemeinde Däniken vom 17. Oktober 1994.

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. Mai 2009.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

*Gery Meier*

*Susanne Aeschbach*

Vom Amt für Volksschule namens des Departements für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 28. Mai 2009 genehmigt.